

## 2.4. Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung

### 1. Allgemeine Informationen

Nach dem Reisevertragsrecht haften auch alle Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Reiseteilnehmern entstehen.

Wer ist Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist nach Reisevertragsrecht §651 a Abs (2) Ziffer 1 BGB, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschrieben Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr touristische Leistungen des Veranstalters angeboten werden.

Eine touristische Leistung ist dann erheblich, wenn sie mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmacht oder ein wesentliches Merkmal ist oder als solches beworben wird.

Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von 500 Euro unterliegen nicht dem Reiserecht.

Eigenständigen touristischen Leistungen nach § 651a Abs. (3) BGB sind u.a.:

- die Reise (Bus, Bahn, Schiff, Flug)
- die Unterkunft
- Verpflegung
- Eintrittskarten für Veranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Ausflüge oder Themenparks
- Führungen
- Die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiaus-rüstungen)
- die Leitung der Gruppe

Wer für eine beworbene Pauschalreise die Anmeldung entgegennimmt und ggf. zusätzlich den Reisepreis erhebt, ist als Reisevermittler tätig und sollte sich ebenfalls absichern und den Reiseveranstalter in der Ausschreibung nennen.

### 2. Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt den versicherten Organisationen und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter für den Fall, dass sie von Teilnehmern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretenden Ereignissen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung) in Anspruch genommen werden.

Als versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen gelten:

- der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (Sachschäden), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.

Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, zu denen u.a. gehört:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen,
- Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten,
- Bearbeitung der Reiseanmeldung,
- Organisation, Reservierung und zur Verfügung Stellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind).
- 

**Der Versicherungsschutz umfasst:**

- die Prüfung der Haftpflichtfrage bzw. der Haftpflichtansprüche,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt die Versicherungsgesellschaft auf ihre Kosten im Namen der versicherten Organisation.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit

### 3. Versicherte Personen

Die für die versicherte Organisation tätigen Leistungsträger und Hilfspersonen (Erfüllungshilfen) sind mitversichert; ferner die Mitarbeiter/innen (Reiseleiter/innen, etc.) aus ihrer beruflichen Tätigkeit für sie als Reiseveranstalter.

### 4. Ausschlüsse (auszugsweise):

#### für Personen- und/oder Sachschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit

- dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer/innen an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden,
- dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars oder ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst,
- Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Bürgerkrieg, Aufruhr).

#### für Vermögensschäden:

Nicht versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- Besitz und Betrieb von Reisebüros,
- Besitz und Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartige Unternehmen,
- Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln (z.B. Bus) einschließlich der hierfür vorgenommenen Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten,
- Ansprüche auf Minderung des Reisepreises, da dies kein Schadenersatzanspruch.

#### Abgrenzung des Versicherungsschutzes bei Vermögensschäden:

Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 5. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Generali AHB 2012), allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (Generali AVB 2012), Risikobeschreibungen sowie besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

### 6. Versicherungssummen

Für Personenschäden:	7.500.000,00 €
Für Sachschäden:	750.000,00 €
Für Vermögensschäden:	75.000,00 €

### 7. Selbstbeteiligungen

Bei Sachschäden:	pauschal 500,00 €
Bei Vermögensschäden:	10% min. 25,00 € höchstens aber 500,00 €

### Anmeldung und Abrechnung:

Die jeweiligen Reisen/Fahrten müssen nicht im Vorfeld angemeldet werden, sie sind pauschal versichert.

## Schadenanzeige Reiseveranstalterhaftpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schadenanzeige können Sie uns schnell und bequem online melden unter:

<https://bernhard-assekuranz.com/formulare/sa-sos.html>

oder scannen Sie den QR-Code.



Ihre Kundennummer lautet: **17054**

(Name des Versicherungsnehmers und Anschrift müssen bei Angabe der Kundennummer nicht ausgefüllt werden)

Ihre Versicherungsscheinnummer lautet: **2-25.409.693-8/100581**

Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an und senden uns alle vorhandenen Dokumente, z.B. Fotos und Kostenvoranschläge mit.

Je detaillierter Ihre Schadenmeldung ist, desto schneller kann diese bearbeitet und reguliert werden

BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER  
SEIT 1950**Bernhard Assekuranzmakler GmbH**Mühlweg 2b  
82054 Sauerlach

Tel.: +49 (0) 8104 – 89 16 530

Mail: [service@bernhard-assekuranz.com](mailto:service@bernhard-assekuranz.com)  
[www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com)